

IWB Nr. 23 vom 08.12.2010 Seite 886

[Thema in der NWB Community diskutieren](#)

## Neues Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz

### "Steuerdeal" mit vielen offenen Fragen

Andreas Kolb · Markus Baumgartner<sup>1)</sup>

Seit Monaten belastete der Streit um deutsche Anleger mit unversteuertem Vermögen auf Schweizer Bankkonten und gestohlene Steuerdaten das Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz. Diese Beziehungen scheinen sich langsam wieder zu normalisieren. Der Grund liegt darin, dass die Schweiz und Deutschland am 27.10.2010 ein Protokoll zur Revision des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens unterzeichnet haben. Ferner wurden die Eckwerte für die Ausarbeitung eines Zusatzabkommens – sog. Steuerdeal – veröffentlicht.

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie in [IWB 23/2010 S. 857](#).

### I. Protokoll zur Revision des Doppelbesteuerungsabkommens

[Nach oben](#)

Nach dem revidierten DBA wird die Schweiz den deutschen Behörden auf begründete Anfrage hin (d. h. nicht automatisch, nicht spontan) Auskünfte erteilen, welche für die Veranlagung oder für ein Steuerstrafverfahren benötigt werden. Obwohl das schweizerische Steuerrecht das Bankgeheimnis im Veranlagungsverfahren und bei Steuerhinterziehung (nicht aber bei Steuerbetrug) grundsätzlich schützt, wird es im Verhältnis zu den deutschen Steuerbehörden generell aufgehoben. Immerhin sind sog. Fishing Expeditions untersagt. Konkret bedeutet dies, dass die deutschen Behörden folgende Angaben machen müssen: (i) zweifelsfreie Identifikation der betroffenen Person und des Informationsträgers durch konkrete persönliche bzw. individuelle Merkmale (TIN, IBAN), (ii) Zeitperiode, für welche die Informationen benötigt werden, (iii) Beschreibung der verlangten Informationen, (iv) Steuerzweck, für welchen die Informationen verlangt werden, und (v) Gründe zur Annahme, dass sich die ersuchten Informationen im Besitz des Informationsinhabers befinden. Das bedeutet, dass ein Auskunftersuchen grundsätzlich nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn die deutschen Steuerbehörden bereits konkrete Hinweise auf ein Bankkonto bei einer bestimmten Bank haben.

Zu beachten ist, dass sich die Schweiz im neuen DBA verpflichtet hat, auch Auskünfte zu Steuern, welche vom Abkommen nicht erfasst sind (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Mehrwertsteuer), zu erteilen.

IWB Nr. 23 vom 08.12.2010 - -

Es ist damit zu rechnen, dass die Revision des DBA in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 in Kraft treten wird. Sobald das Inkrafttreten erfolgt ist, können die deutschen Steuerbehörden Amtshilfeersuchen stellen und erhalten von der Schweiz rückwirkend Informationen betreffend die Zeit ab 1.1.2011. Informationen, welche frühere Jahre betreffen, werden grundsätzlich nicht weitergeleitet. Zu beachten ist, dass ausnahmsweise auch Informationen betreffend frühere Jahre ausgetauscht werden, wenn sie für die nachfolgenden Jahre bedeutsam sind (z. B. Unterschriftenkarte).

### II. Eckpunkte des Steuerdeals

[Nach oben](#)

Das Zusatzabkommen soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Abgeltungsteuer für in der Vergangenheit nicht deklarierte Einkünfte;
- Abgeltungsteuer für künftige Erträge;
- Amtshilfe (neu) ohne Namen der Bank;

- Lösung der Problematik möglicher Strafverfolgung von Bankmitarbeitern und des Kaufs steuererheblicher Daten;
- erleichterter Marktzutritt für Schweizer Finanzdienstleister in Deutschland.

In dieser ergänzenden Vereinbarung soll geregelt werden, wie unversteuerte Altgelder legalisiert werden können. Ebenso ist vorgesehen, in der Schweiz erzielte Einkünfte künftig über eine Abgeltungsteuer zu erfassen. Ein automatischer Informationsaustausch soll wie im revidierten DBA ausgeschlossen werden. Entgegen im Vorfeld anderslautender Meldungen müssen die anzuwendenden Steuersätze erst noch fixiert werden. Um zu verhindern, dass die Neuregelung umgangen werden kann, ist angedacht, den deutschen Behörden eine erweiterte Amtshilfe zu ermöglichen. Bei den jeweiligen Ersuchen ist der Name des Kunden zwingend zu nennen. Die Nennung der Bank ist überraschenderweise nicht erforderlich. Gleichwohl sollen Fishing Expeditions ausgeschlossen sein. Eine solche Regelung birgt je nach Ausgestaltung viel Sprengstoff. Die für die Behandlung von DBA zuständige Außenpolitische Kommission des Ständerates (entspricht dem deutschen Bundesrat) hat daher bereits unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie einer Amtshilfebestimmung, welche über den OECD-Standard hinausgeht, nicht zustimmen wird.

Neben diesen Maßnahmen soll Schweizer Banken und Fonds der Marktzutritt vereinfacht werden. Darüber hinaus will die Schweiz erreichen, dass von Seiten Deutschlands künftig der Kauf steuererheblicher Daten nicht mehr fortgeführt wird.

### III. Zeitlicher Fahrplan für das Zusatzabkommen

Nach oben

Die Verkündung der Eckwerte bringt für die Betroffenen dieser Sondierungsgespräche derzeit keine Veränderungen. Vielmehr werden die beiden Staaten Anfang 2011 in Verhandlungen hinsichtlich der Details, wie beispielsweise die Höhe der Besteuerung des Altvermögens und künftiger Erträge, eintreten. Hieran wird sich im Falle einer Einigung die Paraphierung des Zusatzabkommens anschließen. Im Nachgang folgen dann eine Vielzahl von gesetzgeberischen Schritten (auf schweizerischer Seite: Anhörungsverfahren, Genehmigung durch den Bundesrat, Unterzeichnung, Gutheißung durch National- und Ständerat), so dass mit dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens nicht vor 2012 zu rechnen ist. Dies bedeutet, dass eine Abgeltungsteuer wohl frühestens ab 2013 erhoben würde. Beim erweiterten Informationsaustausch ist offen, ab welchem Zeitpunkt solche Informationen ausgetauscht werden könnten.

IWB Nr. 23 vom 08.12.2010 - -

### IV. Rechtssicherheit für Betroffene?

Nach oben

Für diejenigen, die mit der Verkündung der Eckwerte einen Befreiungsschlag in diesem Themenbereich erwartet haben, ist das Zwischenergebnis eher enttäuschend. Denn Ziel einer derartigen Regelung muss sein, dass für alle Beteiligten Rechtssicherheit entsteht. Insbesondere die Erfahrungen der in 2004/2005 in Deutschland initiierten Steueramnestie haben gezeigt, dass nur klare und rechtssichere Rahmenbedingungen zum Erfolg führen.

Bei genauem Hinsehen bleibt für Betroffene, deren Berater und die Verwaltung jedoch eine Vielzahl von Fragen offen. Die wichtigste Frage besteht darin, welche Vorgänge von dieser Regelung umfasst sein können und ob bzw. welche Betroffenen Straffreiheit erlangen.

Die Problematik lässt sich kurz an folgendem Beispiel erläutern:

Beispiel ►

Der Unternehmer A hat jahrelang gewerbliche Einkünfte verkürzt und die Werte in die Schweiz transferiert. In 2008 schenkt er den Vermögensstamm an seinen Sohn, der die Einkünfte hieraus in der Folgezeit ebenfalls nicht deklariert.

Anhand dieses Falles werfen sich folgende Fragen auf: Es ist zu klären, ob und ggf. welche Personen (Vater,

Sohn) durch eine pauschalierte Abgabe Straffreiheit erlangen können. Ebenso ist offen, für welche Steuerarten diese Regelungen greifen können (Einkommensteuer Vater, Einkommensteuer Sohn, Schenkungsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer). Ferner besteht die Frage, wie nicht erfasste Steuerarten bereinigt werden können (z. B. durch Selbstanzeige).

Weiter werden bereits jetzt von gewichtigen Stimmen verfassungsrechtliche und europarechtliche Zweifel geäußert. So wird u. a. auf die Ungleichbehandlung von Steuerehrlichen und Steuerunehrlichen hingewiesen. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Allokation des unbesteueren Kapitals eine wesentliche Rolle zukommt. Insbesondere sind Kapitalanleger mit unbesteuertem Vermögen in anderen Ländern (z. B. Luxemburg, Österreich) nicht erfasst.

Völlig undurchschaubar wird die Situation dann, wenn Anleger sowohl in der Schweiz als auch in Drittländern (z. B. Österreich) unbesteuerte Werte unterhalten.

Ebenso unklar ist, sofern eine Strafbefreiung überhaupt rechtssicher erreicht werden kann, ob hiervon auch Beteiligte der Steuerstraftaten (z. B. der Bankmitarbeiter oder Treuhänder als Helfer zur Steuerhinterziehung) profitieren können.

Diese Liste kann beliebig erweitert werden.

---

## Fazit

Die Eckwerte zum Zusatzabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland beinhalten derzeit noch eine Fülle an offenen Fragen, deren Klärung über Erfolg oder Misserfolg entscheidet. Hierbei stehen Rechtssicherheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Vordergrund. Ob dies gelingt, bleibt abzuwarten.

### *Autoren*

*Andreas Kolb, Rechtsanwalt, ist Partner der Anwaltskanzlei Eversheds Schmid Mangeat, Zürich/Bern.*

*Markus Baumgartner, Steuerberater Dipl.-Finanzwirt (FH), ist Partner bei Baumgartner Thiede, Zürich.*

---

1) RA Andreas Kolb, Zürich/Bern, und StB Dipl.-Fw. (FH) Markus Baumgartner, Zürich.

### **Fundstelle(n):**

IWB Fach 5 Gruppe 2 Land Schweiz -

IWB 2010 Seite 886 -

NWB DokID: NAAAD-57052

[Thema in der NWB Community diskutieren](#)